

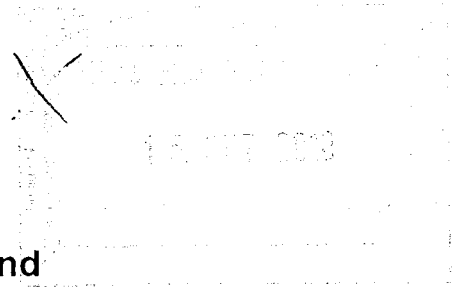
416 C 2329/09

**Ausfertigung**



**Verkündet am 12.10.2010**

Hesselmann  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Amtsgericht Dortmund**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung [REDACTED], vertr. d. d.

Autovermietung [REDACTED], d. vertr. d. d. GF Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Allgemeine Versicherungs AG, Niederlassung [REDACTED], vertr. d. d.

Vorstand, [REDACTED], [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2010  
durch die RichterIn Herzog

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 146,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2008 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 39,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum größten Teil begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung der weiteren der Zeugin Wohlfahrt auf Grund des Verkehrsunfalls vom 22.08.2008 in Dortmund entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 146,59 € gem. §§ 7, 17 StVG, 115 VVG mit Ausnahme der Kosten für die Zustellung/Abholung in Höhe von 36,51 € brutto.

1.

Die Abtretung ist zulässig, sie verstößt insbesondere nicht gegen § 5 RDG. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte grds. seine Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten sicherungshalber an ein

Mietwagenunternehmen abtreten (BGH NJW-RR 2005, 1371). Der Klägerin geht es zudem nicht darum, eine Rechtsangelegenheit der Zeugin Wohlfahrt zu besorgen, sondern ihre Sicherheit - mithin eine eigene Angelegenheit zu verwirklichen (siehe hierzu BGH vom 26.04.2004 - VI ZR 300/03).

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Verkehrsunfall allein von dem Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht wurde, so dass die Beklagte zum Ersatz aller hieraus entstandenen Schäden der Zeugin Wohlfahrt verpflichtet ist. Die Zeugin Wohlfahrt hat ihre diesbezüglichen Ansprüche unstrittig an die Klägerin abgetreten so dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Dabei kann dahinstehen, ob zwischen der Klägerin und der Beklagten laut Vereinbarung nach einem Mietpreistableau abgerechnet werden konnte oder nicht, denn jedenfalls handelt es sich bei den weiteren Mietwagenkosten um solche Kosten, die zur Schadensbeseitigung i.S.v. § 249 BGB erforderlich und damit dem Geschädigten zu ersetzen sind.

2.

Gemäß § 249 BGB hat die Beklagte auch die hier streitgegenständlichen weiteren Mietwagenkosten, mit Ausnahme der Überführungskosten, zu erstatten, die von der Beklagten bislang nicht reguliert wurden.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten für die Zeit vom 26.08.2008 bis zum 29.08.2008 für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 3 von insgesamt 308,45 € brutto (ohne Kosten der Zustellung und Abholung) waren nicht überhöht, sondern gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Kosten gem. § 287 ZPO anhand des Normaltarifs des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 nach dem arithmetischen Mittel. Im Vergleich mit dem oben genannten tatsächlich in Rechnung gestellten Betrag ergeben sich hier – auch ohne Einrechnung eines Preisanpassungsaufschlags für das Jahr 2008 und ohne einen Preisaufschlag für die Besonderheiten der Unfallsituation von 20 % – Kosten für ein Fahrzeug der Klasse 3 im relevanten Postleitzahlenbezirk 584- in einer Höhe, die deutlich über den genannten Kosten liegt. Die geschätzte Kostenhöhe für die streitgegenständliche Mietdauer ergibt sich aus der folgenden Berechnung (jeweils netto):

1-Tages-Tarif (1 x): 61,84 €  
3-Tages-Tarif (1 x): 178,19 €

10 % Eigensparnis: - 24,00 €

Haftungsbeschränkung

1-Tagestarif (1 x): 16,08 €  
3-Tages-Tarif (1 x): 47,70 €

MwSt.: 55,28 €

**Gesamt: 346,27 €**

**Abzgl. Anzahlung - 161,84 €**

**Rest: 184,43 €**

Die Klägerin fordert jedoch lediglich einen Betrag von 183,12 €, so dass dieser zugrunde zu legen ist.

Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 kann auch als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall herangezogen werden. Auch die Vorlage von anderslautenden Gutachten und Studien durch die Beklagte ändert hieran nichts. Es mag zutreffen, dass dieser Mietpreisspiegel lediglich auf einer Sammlung von Angebotspreisen der Autovermieter beruht und nicht auf Ergebnissen von Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Mietpreise. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen; Einwendungen sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (vgl. BGH NJW 2008, 2910 ff.).

Dies ist indes vorliegend nicht der Fall. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass Internetangebote existieren, die günstigere Preise für Mietwagen enthalten. Sie hierzu in ihrem schriftsätzlichen Vortrag auf verschiedenste Angebote u.a. der Firma Europcar (158,65 €) verwiesen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Angabe von Preisen im Internet nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Endpreis entsprechen müssen, der vor Ort – ohne Buchung direkt über das Internet – tatsächlich gefordert wird, zumal jedenfalls das von der Beklagtenseite angeführten Angebote teilweise für

einen anderen Zeitraum, nämlich für März 2009 (siehe Bl. 17), bzw. für einen anderen Ort (Schweinfurth, siehe Bl. 87) abgefragt wurde. Ob auch zu dem relevanten Zeitpunkt oder aber an dem relevanten Ort solche Angebote verfügbar waren, ergibt sich aus dem Vortrag nicht. Zudem wird bei den in Bezug genommenen Angeboten nicht deutlich, ob diese Angebote an besondere Bedingungen geknüpft sind oder besondere zeitlich oder durch andere Kriterien begrenzte Angebote darstellen.

Die Angaben der Beklagten aus den anderslautenden Gutachten und Studien sind – als allgemeine Einwendungen gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage – ebenfalls nicht geeignet, Letzteren als Schätzgrundlage zu erschüttern. Alle grundsätzlich als Schätzgrundlage in Betracht kommenden Erhebungen und Studien haben zwangsläufig methodische und tatsächliche Vor- und Nachteile, die eine exakte Ermittlung der Preise verhindern. So wird z.B. der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Institutes dahingehend kritisiert, dass die Ersatzansprüche für die gesonderten Zustellkosten sowie für einen weiteren Fahrer nicht berücksichtigt werden, dass eine zu geringe Zahl an Stichproben erhoben wurde und mittelständische Unternehmen zu wenig oder nahezu gar nicht berücksichtigt wurden. Zudem begegnet die Liste des Fraunhofer Instituts Bedenken aufgrund der Tatsache, dass sie lediglich 2-stellige Postleitzahlengebiete berücksichtigt und zudem jeweils einen Mietvorlauf von 1 Woche vorsieht (vgl. im Einzelnen Urteil des LG Dortmund vom 05.11.2009 4 S 72/09).

Das Gericht erachtet den immer noch allgemein anerkannten Schwacke-Mietpreisspiegel daher trotz der Einwendungen der Beklagtenseite als adäquate Schätzgrundlage.

3.

Die Beklagte kann der Klägerin nicht entgegenhalten, dass zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit bestanden habe, ohne Weiteres einen Mietwagen zu einem günstigeren Preis für den fraglichen Zeitraum anzumieten, ohne dass ein Rückgriff auf Kosten in Höhe eines Unfallersatztarifes erforderlich gewesen wäre und dass die Zeugin Wohlfahrt vor Inanspruchnahme der Klägerin hierauf auch hingewiesen worden sei.

Die Zeugin [REDACTED] hat durch die Anmietung eines Mietwagens bei der Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht i.S.v. § 254 BGB verstoßen, was

wiederum der Klägerin entgegengehalten werden könnte.

Die Klägerin hatte der Zeugin [REDACTED] insgesamt, also unter Berücksichtigung der Kosten für die Zustellung, 344,96 € brutto in Rechnung gestellt. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Normaltarif der Schwacke-Liste 2007 (s.o.), ohne dass ein besonderer Aufschlag für die Besonderheiten der Unfallsituation von üblicherweise 20 % in der Vergleichsrechnung nach Schwacke-Liste vorgenommen worden wäre. Insofern hat die Klägerin als Zessionarin also gerade keinen überhöhten Unfallersatztarif geltend gemacht.

Der Geschädigte ist auch nicht gehalten, Nachforschungen nach dem günstigsten Angebot anzustellen, solange sich die Kosten für den tatsächlich angemieteten Wagen in einem angemessenen Rahmen halten, der jedoch anhand der Schwacke-Liste geschätzt werden kann (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 05.11.2009, Az. 4 S 72/09).

Die Beklagte hat zwar vorgetragen, dass die Zeugin [REDACTED] darüber informiert wurde, dass ein Fahrzeug zu einem Tagespreis von max. 34,00 € netto angemietet werden könne. Nach Auffassung des Gerichtes ist dies jedoch unerheblich. Relevant wäre in diesem Zusammenhang allein gewesen, wenn die Beklagte der Zedentin ein annahmefähiges Angebot gemacht hätte, wenn sie ihr also konkret und verbindlich mitgeteilt hätte, wann, wo und zu welchem genauen Preis und mit welchen Leistungen die Anmietung erfolgen konnte. Die tatsächlich erteilten Information allein hätten der Zeugin nicht weiter geholfen im Hinblick auf die Frage, wo, bei welchen Mietwagenfirmen und zu welchen Sonderbedingungen diese Preise zu erzielen wären. Liegen die Preise der in Anspruch genommenen Firma wie hier im Rahmen des Üblichen, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, auf einen allgemeinen Hinweis des Schädigers weitere Angebote einzuholen (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 05.02.2009, Az. 4 S 115/08). Das Gericht verkennt nicht, dass sich aus diesem Angebot mit dem hierin enthaltenen konkludenten Hinweis, dass günstigere Mietwagenangebote offensichtlich durchaus erhältlich seien, eine gesteigerte Erkundigungspflicht der Zeugin [REDACTED] ergeben könnte. Die etwaige Verletzung einer solchen Erkundigungspflicht ist aber nicht kausal geworden. Denn es ist nicht ersichtlich, dass bei Einholung einer Erkundigung wirklich so billige Angebote, wie von der Beklagten vorgetragen, genannt worden wären (s.o.). Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei einer Erkundigung – die keineswegs den Umfang einer umfassenden Marktforschung annehmen muss – Preise in einem solchen Spannungsbereich genannt worden wären, wie er sich aus der Schwacke-Liste 2007 ergibt, die grundsätzlich den erhältlichen Normaltarif abbildet; jedenfalls ein Preis,

der der Abrechnung der Klägerin entspricht.

4.

Die Kosten für Zustellung und Abholung waren nicht zu berücksichtigen, denn die Klägerin hat nicht substantiiert zu den Umständen der Zustellung und Abholung und insbesondere zu deren Erforderlichkeit i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vorgetragen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Anwendung des Mietpreistableaus, das derartige Kosten vorsieht (siehe Bl. 98 GA). Das Gericht ist aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht zu der Überzeugung gelangt, dass dieses Tableau zwischen den Parteien verbindlich zur Anwendung gelangt. Die Zeugin hat zwar bestätigt, dass sie nach den in dem Tableau vorgesehenen Sätzen abrechnet. Sie hat jedoch ausdrücklich ausgesagt, dass das genannte Tableau nicht angenommen wurde; man habe dieses nicht – wie vorgesehen – unterschrieben zurück geschickt. Zudem bestehen gerichtlerseits Zweifel, ob auch unter Anwendung des Tableaus dieses tatsächlich dazu führen sollte, dass Zustellkosten unabhängig von deren Anfallen ersatzfähig sind. Anhaltspunkte dafür sind nicht ersichtlich. Es war daher der Bruttobetrag von 36,51 € in Abzug zu bringen.

5.

Der ausgeurteilte Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzugs der Beklagten, §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Verzugsbeginn ist jedoch nicht wie beantragt der 18.09.2008 sondern der 16.10.2008. In der von der Klägerin übersandten Rechnung ist zwar als Zahlungstermin der 17.09.2008 angegeben. Verzug nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB setzt jedoch die Vereinbarung einer Leistungszeit nach dem Kalender voraus und nicht die einseitige Bestimmung. Die Beklagte hat jedoch mit Schreiben vom 14.10.2008 mitgeteilt, dass lediglich eine Erstattung in Höhe von 161,84 € erfolge. Damit hat sie ernsthaft und endgültig im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB eine Zahlung abgelehnt. Unter Berücksichtigung des üblichen Postlaufs befindet sich die Beklagte daher ab dem 16.10.2008 im Verzug.

6.

Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB. Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe von 39,00 €, denn die Klägerin selbst hat ausweislich des Schreibens vom

29.01.2009 anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Den Vortrag der Beklagten; dass die Klägerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, hat die Klägerin nicht bestritten. Es war daher der Mehrwertsteuerbetrag abzuziehen.



II.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

III.

Die Berufung war im vorliegenden Fall nicht gem. § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da eine grundsätzliche Bedeutung des Falles nicht ersichtlich ist. Über die hier streitgegenständlichen Fragen hat das Berufungsgericht bereits mehrfach entschieden, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Zulassung für die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sein sollte, zumal sich das hiesige Urteil im Einklang mit dieser Rechtsprechung befindet.

Streitwert: 183,12 Euro.

Herzog

Ausgefertigt

Hesselmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Inhaltsangabe:

- |                                   |                                          |
|-----------------------------------|------------------------------------------|
| Aufklärungspflicht                | <input type="checkbox"/>                 |
| Schwacke-Automietpreisspiegel     | 2007 <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel       | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Pauschaler Aufschlag für UE       | <input type="checkbox"/>                 |
| Haftungsreduzierung               | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Winterreifen                      | <input type="checkbox"/>                 |
| Zustellung/Abholung               | ↙ <input checked="" type="checkbox"/>    |
| 2. Fahrer                         | <input type="checkbox"/>                 |
| Eigensparnis-Abzug                | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Mietwagendauer                    | <input type="checkbox"/>                 |
| Direktvermittlung                 | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| <hr/>                             |                                          |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Mietausfall                       | <input type="checkbox"/>                 |
| 24 <sup>h</sup> Dienst            | <input type="checkbox"/>                 |